

Satzung der Gesellschaft Welfare Tech

Name, Gesellschaftssitz und Zielsetzung

§ 1. Name

Der Name der Gesellschaft ist Welfare Tech.

§ 2. Gesellschaftssitz

Gesellschaftssitz ist die Odense Kommune.

§ 3. Zielsetzung

Die Gesellschaft Welfare Tech hat zum Ziel, zur Erfüllung der Zielsetzungen der Region Syddanmark (Süddänemark) beizutragen; d.h., die Region zu einem internationalen Anziehungspunkt für Welfare-Technologie und -dienstleistungen auszubauen.

Ziel der Gesellschaft Welfare Tech ist es, öffentliche, nicht-kommerzielle Aktivitäten zur Branchenförderung durchzuführen, die in den bestehenden Betrieben zur Wertschöpfung beitragen und die Entwicklung neuer prozess- und produktinnovativer Aktivitäten und Betriebe innerhalb der Branche Welfare-Technologie in Dänemark fördern.

Gesellschaftsmitglieder

§ 4. Mitglieder

Sowohl Unternehmen, Organisationen, Gesellschaften, Forschungs-, Ausbildungs- und Wissenseinrichtungen, öffentliche Stellen sowie deren untergeordnete Institute, Zentren, Einrichtungen usw., die die Ziele der Gesellschaft unterstützen möchten und deren Aktivitäten zur Förderung der Entwicklung der Welfare-Technologie beitragen, können als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5. Beitritt und Austritt

Ein Beitritt ist durch Übermittlung eines Aufnahmeantrags an das Sekretariat (Welfare Tech-Einheit) möglich. Die Welfare Tech-Einheit ist die erste Stelle, die darüber entscheidet, ob ein potenzielles Mitglied aufgenommen werden kann. Im Zweifelsfall wird der Aufnahmeantrag dem Vorstand vorgelegt.

Der Austritt hat in schriftlicher Form unter Wahrung einer Dreimonatsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen und ist an die Welfare Tech-Einheit zu richten.

§ 6. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn er der Auffassung ist, dass das Mitglied den Zielen der Gesellschaft zuwider arbeitet oder die Gesellschaft in Verruf bringt.

Verwaltung

§ 7. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die höchste Instanz in allen Gesellschaftsanliegen.

Die Gesellschaft veranstaltet jedes Jahr eine Jahreshauptversammlung, die vor dem 30. April des laufenden Jahres stattzufinden hat. Darüber hinaus kann die Gesellschaft außerordentliche Hauptversammlungen anberaumen. Abweichend davon findet im Gründungsjahr keine reguläre Hauptversammlung statt.

Hauptversammlungen werden auf Veranlassung des Vorstands unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Wochen gegenüber allen Mitgliedern einberufen. Die Einladung hat die Tagesordnung der Versammlung sowie die wesentlichen Inhalte möglicher Vorschläge zu Satzungsänderungen zu enthalten.

Sofern im Rahmen der Hauptversammlung die Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen, hat die Einladung auch eine Kandidatenliste zu enthalten, vgl. §12.

Diskussionsvorschläge für die Hauptversammlung, darunter auch Kandidaturvorschläge für den Vorstand, sind dem Vorstandsvorsitzenden oder der Welfare Tech-Einheit vor dem 31. März oder spätestens zehn Tage vor der Einberufung der Hauptversammlung vorzulegen.

Die Tagesordnung für die reguläre jährliche Hauptversammlung hat folgende Punkte zu beinhalten:

1. Wahl des Vorsitzenden
2. Vorlage des Jahresberichts
3. Verabschiedung des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichts
4. Vorschläge des Vorstands, der Mitglieder oder der laufenden Geschäftsführung
5. Wahl des Vorsitzenden
6. Wahl des Buchprüfers
7. Verschiedenes

Im Rahmen der Hauptversammlung können Beschlüsse in den auf der Tagesordnung enthaltenen Angelegenheiten getroffen werden. In anderen Angelegenheiten können nur Beschlüsse getroffen werden, wenn alle Mitglieder dem zustimmen.

§ 8. Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig befindet oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Der Antrag muss dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden und Angaben zur Tagesordnung beinhalten.

Eine außerordentliche Hauptversammlung, die von den Mitgliedern der Gesellschaft beantragt wird, soll spätestens drei Wochen nach Vorlage des Antrages stattfinden.

Eine außerordentlich Hauptversammlung ist mindestens acht Tage im Voraus anzukündigen.

§ 9. Teilnahme- und Stimmrecht

Auf der Hauptversammlung haben alle Mitglieder Teilnahme-, Stimm- und Äußerungsrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht für jedes Mitglied kann nur von einer Person wahrgenommen werden. Bei Beitritt in die Gesellschaft ist schriftlich und verbindlich zu erklären, wer das Mitglied bei den Abstimmungen der Versammlung vertreten soll.

Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, die dem Sekretariat spätestens eine Woche vor der Versammlung ihre schriftliche Anmeldung übermittelt haben.

Eine Vollmacht für die Stimmabgabe ist möglich.

§ 10. Abstimmungsregeln

Die bei der Hauptversammlung behandelten Themen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Ausnahmen bilden Vorschläge zu Satzungsänderungen und Vorschläge zur Auflösung der Gesellschaft (vgl. §25).

§ 11. Vorstand

Bei der Hauptversammlung wird ein Vorstand gewählt, der die Leitung der Gesellschaft wahrnimmt. Ein Sekretariat mit der Bezeichnung Welfare Tech-Einheit übt die laufende Geschäftsführung aus. Der Vorstand kann einen Vorsitz, Sonderausschüsse und Arbeitsgruppen festlegen, um Aufgaben für und in Bezug auf den Vorstand wahrzunehmen.

§ 12. Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus elf Mitgliedern aus drei verschiedenen Gruppen:

- Fünf Mitglieder aus der Privatwirtschaft, wobei ein Gleichgewicht zwischen kleineren und größeren Unternehmen im Vorstand anzustreben ist;
- Drei Mitglieder von öffentlichen Behörden, wobei anzustreben ist, dass eines die Region und ein weiteres die Gemeinden vertritt.
- Drei Mitglieder von Forschungs-, Ausbildungs- und Wissenseinrichtungen.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung unter den Kandidaten gewählt, die im Vorhinein auf eine Kandidatenliste aufgenommen wurden. Kandidaten, die nicht auf die Kandidatenliste aufgenommen wurden, können nicht gewählt werden, sofern nicht alle Gesellschaftsmitglieder damit einverstanden sind.

Jede(r) kann für den Vorstand kandidieren.

Vorschläge für Kandidaten für den Vorstand, die im Rahmen der regulären Hauptversammlung gewählt werden sollen, sind dem Vorsitzenden oder der Welfare Tech-Einheit vor dem 31. März oder spätestens zehn Tage vor der Einberufung der Hauptversammlung vorzulegen.

Alle eingehenden Kandidatenvorschläge, die der Vorstand für wählbar befindet, werden in eine Kandidatenliste aufgenommen, die die Kandidatinnen und ihre jeweilige Zugehörigkeit zu einer der drei Gruppen zeigt.

Mit jedem übermittelten Kandidatenvorschlag ist anzugeben, in welcher Gruppe die Person kandidieren soll; d.h., ob der Kandidat als Mitglied der Privatwirtschaft, öffentlicher Einrichtungen oder Forschungs- bzw. Ausbildungseinrichtungen kandidiert. Ferner hat der Vorschlag eine Beschreibung der Qualifikationen des Kandidaten zu beinhalten, sodass unter anderem eine Einschätzung vorgenommen kann, ob der Kandidat über Erfahrung innerhalb der angegebenen Gruppe verfügt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder unter den aufgestellten Kandidaten erfolgt in getrennten Abstimmungsvorgängen für jede Gruppe. Die Wahl unter den aufgestellten Kandidaten innerhalb einer Gruppe erfolgt so, dass die Stimmberechtigten für die drei bzw. fünf Kandidaten der jeweiligen Gruppe stimmen können, deren Mitgliedschaft im Vorstand sie befürworten.

Die gewählten Mitglieder werden in ihrer Eigenschaft als Personen gewählt und unterliegen keinen Anweisungen von Seiten ihres eventuellen Arbeitgebers.

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlperiode läuft zum Zeitpunkt der regulären Hauptversammlung aus.

§ 13. Wahl des Vorstandsvorsitzenden sowie zweier Vizevorsitzender

Der Vorsitzende des Vorstands und einer der Vizevorsitzenden werden unter den privatwirtschaftlichen Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Dabei ist ein Gleichgewicht zwischen kleineren und größeren Firmen im Vorsitz anzustreben. Der zweite Vizevorsitzende wird unter jenen Mitgliedern des Vorstandes gewählt, die öffentliche Behörden oder Forschungs-, Wissens- und Ausbildungseinrichtungen vertreten.

§ 13 Abs. 2. Stellvertreterwahl

Aus jeder Gruppe der Vorstandsmitglieder werden mehrere Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreter werden unter den aufgestellten Kandidaten auf der Kandidatenliste gewählt.

Es wird/werden diejenige(n) Person(en) zu Stellvertretern gewählt, die bei den Wahlen der Vorstandsmitglieder am meisten Stimmen bekommen hat/haben, ohne in den Vorstand gewählt worden zu sein. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand ausscheiden oder ständig abwesend sein, rückt dessen Stellvertreter in den Vorstand auf.

§ 14. Beschlussverfahren des Vorstands

Der Vorstand legt seine Geschäftsordnung selbst fest. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse im Rahmen seiner Zusammenkünfte. Der Vorsitzende setzt die Zusammenkünfte an. Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass sich der Vorstand versammelt, wenn es erforderlich ist, jedoch mindestens an vier Tagen im Jahr. Der Vorsitzende setzt eine Versammlung an, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen, die eine Zusammenkunft erforderlich machen, im Rahmen einer Telefonkonferenz, schriftlich oder per E-Mail Beschlüsse fassen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden – oder, im Falle von dessen Abwesenheit, die des Vizevorsitzenden – den Ausschlag.

Bei den Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Der Protokoll ist von allen Mitgliedern zu unterschreiben. Ein Mitglied, das einen Beschluss des Vorstands nicht mitträgt, hat ein Recht auf die Aufnahme seiner Sichtweise in das Protokoll.

Der Vorstand kann es anderen Personen aus der Welfare Tech-Einheit ermöglichen, den Zusammenkünften des Vorstands und des Vorsitzes beizuwohnen, um z.B. Sekretariatsfunktionen wahrzunehmen. Der Vorstand und der Vorsitz können andere Personen zur Teilnahme an den Zusammenkünften einladen, wenn es zur Klärung einer Angelegenheit wünschenswert ist.

§ 15. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand übt die allgemeine Leitung der Gesellschaft aus und führt Aufsicht über die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Die allgemeinen Vorstellungen und langfristigen Strategien der Gesellschaft.
- Die Überwachung der und allgemeine Verantwortung für die Durchführung der Gesellschaftsaktivitäten.
- Die laufende Kontrolle begonnener Projekte und deren Fortschritts.
- Die Vorbereitung der Hauptversammlungen, darunter die Vorlage eines Entwurfs für den Jahresabschluss, den Prüfungsbericht und Beitragssätze, die im Rahmen der regulären Hauptversammlung angenommen werden sollen.
- Die Festlegung von Leitlinien für die Arbeit der Welfare Tech-Einheit, darunter auch Einstellungen. Ferner obliegt es dem Vorstand, sicherzustellen, dass die Bedingungen für Strukturfondsförderung vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und die regionalen Fördermittel für das Projekt Welfare Tech erfüllt werden, darunter u.a. (aber nicht ausschließlich):
 - Dass die Beschäftigungsaktivitäten keine Wettbewerbsverzerrung in Bezug auf die Privatwirtschaft darstellen, wozu gehört, dass keine direkte finanzielle Förderung für rein wirtschaftliche Aktivitäten geleistet wird.
 - Dass ein jährlicher Evaluierungsbericht ausgearbeitet wird, der die erreichten Auswirkungen des Projekts dokumentiert.

- Dass die Projektergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- Dass die Förderungsvoraussetzungen für Teilprojekte erfüllt werden. Der Vorsitzende leitet die Zusammenkünfte des Vorstands und trägt dafür Sorge, dass das Protokoll geführt wird.

§ 16. Bezahlung des Vorstands

Das Amt des Vorsitzenden ist bezahlt. Die Bezahlung wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die anderen Vorstandsmitglieder werden nicht bezahlt.

Auf Beschluss des Vorstands können den Vorstandsmitgliedern Entschädigungsleistungen in Form von Kilometergeld, Tagegeld o.ä. gewährt werden.

§ 17. Der Direktor und die Welfare Tech-Einheit

Der Direktor übt die laufende Geschäftsführung aus und leitet das Gesellschaftssekretariat, die Welfare Tech-Einheit und somit auch Personalangelegenheiten. Der Direktor wird vom Vorstand eingestellt. Der Direktor folgt den Leitlinien und Anweisungen des Vorstands.

Die Welfare Tech-Einheit übernimmt Aufgaben in den Bereichen Verwaltung, Projektdurchführung, Projektleitung, Buchhaltung, Finanzkontrolle usw. Der Direktor ist dafür verantwortlich, dass die hierfür geltenden Regularien und Gesetze eingehalten werden und dass die Vermögensverwaltung in angemessener Weise geschieht.

Der Direktor nimmt an den Zusammenkünften des Vorstands und des Vorstands teil. Der Direktor ist bei den Zusammenkünften des Vorstands nicht stimmberechtigt.

§ 18. Unbefangenheit und Schweigepflicht

Der Vorstand, der Direktor und die Welfare Tech-Einheit stellen sicher, dass im Rahmen ihrer Arbeit zur Förderung der Wirtschaftsaktivitäten die allgemeinen Regeln bezüglich Befangenheit eingehalten werden, wie sie im Dänischen Verwaltungsgesetz (forvaltningsloven) festgesetzt sind. Aus §3 des Dänischen Verwaltungsgesetzes geht hervor:

Wer in der öffentlichen Verwaltung tätig ist, ist befangen, wenn

- 1) die betreffende Person selbst ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Ausgang der Sache hat oder zu einem früheren Zeitpunkt in derselben Sache jemanden vertreten hat, der ein solches Interesse hat,
- 2) der Ehepartner oder verwandte oder verschwägte Personen in gerader Linie oder in Seitenlinie bis hin zu Geschwisterkindern (Nichten und Neffen) oder andere nahestehende Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Ausgang der Sache haben oder jemanden vertreten, der ein solches Interesse hat,
- 3) die betreffende Person im Vorstand einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer anderen privaten juristischen Person ist, oder mit dieser auf anderer Weise eng verbunden ist, die ein besonderes Interesse am Ausgang der Sache hat,
- 4) die Sache eine Beschwerde über oder die Ausübung von Kontroll- oder Aufsichtstätigkeiten für eine andere öffentliche Stelle betrifft, und die betreffende Person zu einem früheren Zeitpunkt bei dieser Stelle an dem Beschluss oder an der Durchführung der Maßnahmen beteiligt war, die die Sache betreffen, oder
- 5) andere Umstände vorliegen, die Zweifel an der Unparteilichkeit der betreffenden Person zulassen.

Abs. 2. Es liegt jedoch keine Befangenheit vor, wenn infolge der Art des Interesses oder der Förderung, der Sache oder der Funktionen der betreffenden Person in Verbindung mit der Durchführung der Sache nicht

davon auszugehen ist, dass der Beschluss in der Sache von unangemessenen Faktoren beeinflusst werden könnte.

Abs. 3. Wer in Bezug auf eine Sache befangen ist, darf keine Entscheidung fällen, an der Entscheidung beteiligt sein oder auf andere Weise an der Behandlung der betreffenden Sache beteiligt sein.

Gleichermaßen sind der Vorstand, der Direktor und die Welfare Tech-Einheit verpflichtet, alle allgemeinen Schweigepflichtregeln einzuhalten - insbesondere in Bezug auf Informationen, die Geschäftsgeheimnisse betreffen, d.h. vertrauliche Informationen über z.B. die wirtschaftlichen Verhältnisse oder Geschäftsbeziehungen, die technische Ausstattung und/oder Verfahren von Privatpersonen oder Gesellschaften. (Vgl. §27 Dänisches Verwaltungsgesetz (forvaltningsloven)).

Wirtschaftliche Grundlagen

§ 19. Die wirtschaftliche Grundlage

Die wirtschaftliche Grundlage der Gesellschaftsaktivitäten wird aus:

- Beiträgen und
- Projektmitteln gebildet.

Die Gesellschaftsaktivitäten werden dadurch finanziert, dass Welfare Tech Mittelempfänger und Projektpartner in verschiedenen Projektaktivitäten ist, die der Zielsetzung der Gesellschaft dienen. Die Gesellschaft empfängt demnach verschiedenen Arten von Zuschüssen oder Honoraren für Aktivitäten, an denen das Sekretariat im Rahmen der im Dänischen Gesetz zur Wirtschaftsförderung (lov om erhvervsfremme) festgelegten Bestimmungen beteiligt ist. Darüber hinaus werden die Aktivitäten u.a. durch Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen finanziert.

Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass diese Mittel korrekt und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Mitteleinsatzpläne oder den spezifischen Absprachen verwendet werden.

§ 20. Beiträge

Die Mitglieder leisten Beitragszahlungen. Die Regeln für diese Zahlungen werden von der Hauptversammlung oder auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.

§ 21. Haftung

Die Gesellschaft haftet ausschließlich für ihre Verpflichtungen und nur mit dem der Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt gehörenden Vermögen.

Eine persönliche Haftung der Gesellschaftsmitglieder oder des Vorstands besteht nicht, mit Ausnahme jener Verpflichtungen, die die Mitglieder als Projektpartner der Gesellschaft besonders eingegangen sind sowie mit eventuell geleisteten Beitragszahlungen für das betreffende Geschäftsjahr.

§ 22. Verwendung von Überschussmitteln

Mögliche Überschüsse zu Geschäftsjahresende sind unter Berücksichtigung der Gesellschaftsziele zu verwenden.

Eine Auszahlung an die Gesellschaftsmitglieder ist ausgeschlossen. Es sind die aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft notwendigen Rücklagen zu bilden.

§ 23. Jahresabschluss und Buchprüfung

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Die Bücher sind unter Anwendung bester buchhalterischer Praxis zu führen und sind vom Direktor und dem Vorstand zu unterschreiben.

Die Hauptversammlung wählt einen staatlich geprüften Buchprüfer, der die jährliche Buchprüfung vornimmt. Der Buchprüfer wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl des Buchprüfers ist möglich.

Zeichnungsbefugnis

§ 24. Zeichnungsbefugnis

Um in Namen der Gesellschaft zu unterzeichnen, ist die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder erforderlich, von denen einer der Vorsitzende und der andere der Vizevorsitzende sein muss. Der Vorstand kann anderen Personen eine Zeichnungsvollmacht erteilen. Bei Rechts- und Verwaltungsakten, die zur laufenden Geschäftsführung zählen, ist die Unterschrift des Direktors erforderlich.

Satzungsänderungen und Geltungsdauer

§ 25. Satzungsänderungen und Auflösung

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn der Vorschlag von mindestens zwei Dritteln der abgegeben Stimmen auf der Hauptversammlung angenommen wird. Eine Änderung der Zielsetzung oder die Änderung von §25 dieser Satzung oder die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Vorschlag des Vorstands beschlossen werden und wenn mindestens 90% der abgegeben Stimmen bei der Hauptversammlung dies befürworten. Im Falle einer Auflösung hat die Hauptversammlung einen Plan für die Abwicklung aller wirtschaftlichen Verbindlichkeiten zu verabschieden. Sofern die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Auflösung über Vermögenswerte verfügt, sollen diese – nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten – an eine gemeinnützige Einrichtung oder einen gemeinnützigen Fonds übertragen werden, die/der vom Vorstand bestimmt wird und die/der sich für die Wirtschaftsförderung im Sozial- und Gesundheitswesen in Dänemark einsetzt.

Inkrafttreten der Satzung

§ 26. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Hauptversammlung hat die Änderungen an der Satzung am 17. April 2013 angenommen.